

Verbandsinformation Technik

Nr. 06/16 Datum: 17.06.2016



Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e.V.

Danneckerstraße 37
70182 Stuttgart
Telefon 0711 23762-0
Telefax 0711 23762-10

Friedrich-Ebert-Straße 11-13
67433 Neustadt / Weinstraße
Telefon 06321 852-0
Telefax 06321 88955

info@vhk-bw.de
www.vhk-bw.de

An unsere Mitgliedsunternehmen

TERMINVORSCHAU

Fr., 01.07. – Sa., 02.07.2016
Mitgliederversammlung, Lochau/Österreich

Di., 12.07.2016
Personalleiterkreis zum Tarifvertrag Demografie, Stuttgart

Di., 20.09.2016
Personalleiterkreis zum Tarifvertrag Demografie, Stuttgart

Do., 29.09.2016
Personalleiterkreis zum Tarifvertrag Demografie, Stuttgart

Do. 20.10. – Fr., 21.10.2016
TPA-Klausurtagung, Nagold

Di., 25.10.2016
Sitzung des Technischen Ausschusses

INHALT

1. Exposition gegenüber Formaldehyd in der industriellen Holzverarbeitung/Möbelfertigung
2. Die Energieeffizienz Messe & Kongress in Karlsruhe
3. HDH-Forderungen im Normungsprojekt zur Lieferkette von Holz und Holzprodukten aufgegriffen
4. EUTR/HolzSiG - Prüfung von Holzimporten
5. Beschaffung von Holzprodukten
6. HDH informiert über Beschlüsse des DIN Fachbereichsausschusses „Rundholz und Schnittholzprodukte“
7. Stellungnahme der Stiftung ear zum Anwendungsbereich des ElektroG
8. Neue Norm für trennende Schutzeinrichtungen

1. Exposition gegenüber Formaldehyd in der industriellen Holzverarbeitung/Möbelfertigung

Bei der Verarbeitung von mit Harnstoff-Formaldehydharz hergestellten Holzwerkstoffen sowie bei der Verwendung von Leimen auf Harnstoff-Formaldehydharzbasis kann eine inhalative Exposition gegenüber Formaldehyd vorliegen.

Die Gefahrstoffverordnung [1] fordert den Arbeitgeber in §§ 7 und 9 auf, zu ermitteln, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten sind. Dies kann durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere gleichwertige Beurteilungsverfahren erfolgen. Falls keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorliegen, ist die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen durch geeignete Beurteilungsmethoden nachzuweisen. Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall hat zu diesem Zweck eine Expositionsbeschreibung erstellt.

Diese Expositionsbeschreibung kann entsprechend § 7 Gefahrstoffverordnung als Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung bei der Festlegung der Maßnahmen verwendet werden. Darüber hinaus kann bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz [2] und § 3 Betriebssicherheitsverordnung [3] diese Expositionsbeschreibung mit herangezogen werden. Die Verpflichtungen zum Einsatz von Stoffen und/oder Verfahren mit geringerem Risiko, zur Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen und zur Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten usw. bleiben bestehen.

Die Expositionsbeschreibung bezieht sich auf Arbeitsplätze in industriellen Möbelfertigungsbetrieben. Es werden Kriterien für die unmittelbare Anwendung von Schutzmaßnahmen bei gleichzeitigem Verzicht auf eine messtechnische Überwachung der beschriebenen Tätigkeiten festgelegt.

Bei der mechanischen Bearbeitung von Holzwerkstoffen ist - zusätzlich zur möglichen inhalativen Exposition gegenüber Formaldehyd - auch der einatembare Holzstaub zu berücksichtigen. Für die Bewertung von Holzstaub ist die TRGS 553 „Holzstaub“ [4] zugrunde zu legen. Nähere Informationen sind auch in der DGUV Information 209-044 „Holzstaub“ [5] enthalten.

Sie können diese Expositionsbeschreibung [hier](#) herunterladen.

2. Die Energieeffizienz Messe & Kongress in Karlsruhe

Vom 29. – 30. Juni 2016 findet die CEB® - Die Energieeffizienz Messe & Kongress in Karlsruhe statt. Die CEB® ist eine der führenden Kongress-Messen für Energieeffizienz in Deutschland. Mit jährlich fast 40.000 Besuchern auf der Veranstaltungswebseite und über 2.500 Fachbesuchern aus 10 Ländern auf der Messe ist sie eine der wichtigsten Plattformen des Branchendialogs in Deutschland.

Der Fokus der CEB® liegt auf Energieeffizienz in Industrie & Gewerbe, energieeffiziente Wohn- und Nichtwohngebäude, energieeffiziente Gebäudetechnik sowie Kraft-Wärme-Kopplung. Mit rund 100 Ausstellern und 2000 Fachbesuchern und 800 Kongressteilnehmern entwickelte sich die CEB® in den vergangenen Jahren zum zentralen Branchentreffpunkt und Innovationsmotor, nicht nur für Baden-Württemberg.

Im zweitägigen Kongressprogramm steht die Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe im Mittelpunkt. Es wird gezeigt, wie sich mit fachlicher Expertise vor Ort und einer dem Stand der Technik entsprechende Automation ein großes Optimierungspotenzial heben lässt.

Die Kongresse der CEB beleuchten die Themen "Energieeffizienzpotenziale in KMU erkennen und nutzen", "2. Kongress Smart Control in Industrie- und Gewerbebauten", "Durch innovatives Energiemana-

gement die Wettbewerbsfähigkeit steigern" sowie "Energieeffizienz: systematisch, intelligent und wirtschaftlich".

Das zweite Leitthema fokussiert energieeffiziente Wohn- und Nichtwohngebäude. Es wird gezeigt, wie die ab 2021 gesetzlich geforderten Niedrigstenergiegebäude schon heute realisiert werden können. Ziel ist es, aus verschiedenen Perspektiven und Blickwinkeln aller Beteiligten mittels gebauter Beispiele und bereits heute verfügbarer Techniken die Machbarkeit der Energiewende in Büro- und Produktionsgebäuden darzustellen.

Im Rahmen der CEB findet erstmals in Deutschland eine Messe für Kraft-Wärme-Kopplung, die interCOGEN®, statt.

In der Messe stellen mehr als 40 Aussteller, darunter Hersteller, Energieversorger und Contractoren, aus. Die zweitägige "1. interCOGEN® - KWK-Praktiker-Konferenz" u.a. mit den Konferenzblöcken „KWK-Neuanlagen im industriellen Bereich“ sowie "Betrieb, Vermarktung und Modernisierung von KWK-Bestandsanlagen" runden das Programm ab.

3. HDH-Forderungen im Normungsprojekt zur Lieferkette von Holz und Holzprodukten aufgegriffen

Der HDH konnte als Teil der deutschen Delegation auf der Sitzung des ISO/PC 287 zur Lieferkette von Holz und Holzprodukten (Chain of Custody, kurz CoC) im schwedischen Sundsvall zentrale Forderungen der deutschen Holzindustrie erfolgreich einbringen. So wurde im aktuellen Arbeitspapier festgehalten, dass Unternehmen beim CoC-Nachweis die freie Wahl beim Nachweisverfahren haben.

Ferner sollen sie eigenverantwortlich entscheiden können, welche Informationen zu den bei ihnen eingegangenen Materialien sie als relevant erachten und welche sie an den nächsten Akteur in der Lieferkette weitergeben. Somit wäre bei gleichzeitiger Sicherstellung der Lieferkette auch die Vermischung verschiedener zertifizierter und nicht zertifizierter Materialien möglich. Sollte diese Regelung so verabschiedet werden, würde dies zu erheblichen administrativen und finanziellen Einsparmöglichkeiten für die Unternehmen der deutschen und weltweiten Holz- und Möbelindustrie führen.

Des Weiteren wurden die EUTR Regelungen als Mindestanforderungen im ISO-Normenentwurf verankert. Damit wird die politische Entschlossenheit zur Förderung des legalen Holzhandels weltweit unterstrichen. Zudem wird dadurch den europäischen Unternehmen die Einhaltung ihrer aus der EUTR erwachsenden Sorgfaltspflichten erleichtert.

Ab Juli 2016 läuft die neue internationale Kommentierungsphase des Entwurfspapiers. Die Teilnehmer der HDH-AG „CoC“, aber auch neue Interessenten aus den Reihen der dem HDH angeschlossenen Mitgliedsverbände, sind dann wieder herzlich eingeladen, aktiv an der Weiterentwicklung des Normenprojektes im Rahmen der HDH-Arbeitsgruppe mitzuwirken.

4. EUTR/HolzSiG - Prüfung von Holzimporten

Im Jahr 2015 wurden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) 154 Unternehmen geprüft, die Holz nach Deutschland importieren, und insgesamt 198 Prüfungen auf Grundlage der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) durchgeführt. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung (18/8203) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (18/7982) hervor, die die Bekämpfung des Handels von illegal geschlagenem Holz thematisiert.

Dazu heißt es in der Antwort weiter, dass im vergangenen Jahr 193 Verstöße festgestellt worden seien, von denen sich 127 auf die Registrierungspflicht nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) bezogen hätten. Das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz beruht auf der im Jahr 2013 in nationales Recht umgesetzten EU-Holzhandelsverordnung.

Die festgestellten Verstöße betrafen fehlende Informationen und Mängel im Risikobewertungs- bzw. Risikominderungsverfahren. In einigen Fällen seien Abweichungen bei der Deklaration der Holzarten festgestellt worden. Bei keinem der Verstöße sei ein Straftatbestand erfüllt worden. Nach Ansicht der Bundesregierung bestehe durch die noch uneinheitliche Umsetzung der EUTR innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten die Gefahr einer Verlagerung von Importströmen bestimmter Holzprodukte.

(Quelle: Bundestagsnewsletter 258/2016)

5. Beschaffung von Holzprodukten

Das Bundesumweltministerium hat nach massiven Protesten der Holzverbände eingelenkt und die am 8. Dezember 2015 veröffentlichte Auslegung des Erlasses zur Beschaffung von zertifizierten Holzprodukten auf Bundesebene ausgesetzt. Es wird jetzt nach den Vorgaben verfahren, wie sie bis dahin galten. Auch das bundeseinheitliche Formblatt 248 für Teilnehmer an Vergabeverfahren ist wieder in der Fassung „Januar 2011“ zu verwenden.

Es ist schon ein kleiner Erfolg, dass die Verantwortlichen aus dem Umweltministerium ihren unabgestimmten Vorstoß zur neuen Auslegung eines alten Beschaffungserlasses auf Eis legen, um eine verhältnismäßige und mittelstandsfreundliche Lösung zu ermöglichen. Das kritisierte Risiko eines Ausschlusses kleiner und mittlerer Unternehmen von öffentlichen Ausschreibungen durch die Neuauslegung des Erlasses fand offensichtlich Gehör.

Bei Veranstaltungen zu dieser Thematik betonen alle Verbandsvertreter stets, dass die Holzindustrie ein werkstoffbedingtes Interesse daran habe, das Ziel der Bundesregierung für eine nachhaltige Waldwirtschaft zu unterstützen. Ob durch die Zertifizierung aller Holzverarbeitenden Unternehmen diesem Ziel gedient ist, bleibt fraglich. Auch sind europa- und vergaberechtliche Bedenken noch nicht ausgeräumt. Alle betroffenen Ministerien erarbeiten nun eine gemeinsame einvernehmliche Lösung, heißt es aus der Politik. Dieser solle auch eine Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsanalyse vorausgehen.

Das Bundesumweltministerium gibt bis auf weiteres seinen untergeordneten Behörden Folgendes vor: Von einem Unternehmen, das Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung verwendet, wird gefordert, bei Anlieferung auf der Baustelle den Nachweis zu erbringen, das Holz bei einem Händler erworben zu haben,

- der nach FSC und/oder PEFC CoC (Chain of Custody)-zertifiziert ist oder
- über eine vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) oder vom Thünen Institut (TI) bestätigte gleichwertige Zertifizierung verfügt oder
- über einen vom BfN oder TI bestätigten Einzelnachweis verfügt, dass die Kriterien des FSC oder PEFC eingehalten werden.

Das Formblatt 248 ist in der Fassung „Januar 2011“ zu verwenden.

Die Zertifizierungspflicht endet demnach beim Holzhändler. Der Holzverarbeitende Betrieb muss dessen ordnungsgemäße Zertifizierung oder die Einzelnachweise lediglich überprüfen. Welche Änderungen zugunsten der Holzverarbeitenden Betriebe tatsächlich Eingang in einen wieder eingesetzten Erlass finden werden, ist derzeit noch völlig unklar.

Die Situation bei der Beschaffung nachhaltiger Holzprodukte ist derzeit mehr als verwirrend. Auf Bundesebene warten nun alle auf eine Klarstellung aus den Ministerien. Auf den Länderebenen zieht nur Berlin die Zertifizierung der Betriebe (mit der Ausnahme des Einzelnachweises) durch. Die Entscheidung, ob man sich zertifizieren lassen will, wenn man an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen möchte, muss jeder Betrieb selbst treffen. Kommt die Pflicht bundesweit, scheint es durchaus sinnvoll zu sein, wenn man früh dabei ist.

Der Einzelnachweis ist eine gute Idee, Betrieben zu ermöglichen, sich hin und wieder auf Ausschreibungen zu bewerben, ohne gleich den Betrieb zertifizieren lassen zu müssen. Bei angekündigten Kosten – je nach Aufwand - von 70 bis 1.500 € pro Einzelnachweis stellt sich aber dennoch schnell die Frage, ob ein Einzelnachweis noch rentabel ist oder der einmalige Aufwand nicht schon annähernd so hoch ist, dass sich bereits bei einem Ausschreibungsverfahren die Zertifizierung des Betriebs lohnt.

Wer selbst keine Mitarbeiter hat, die sich vertieft mit dem Thema Nachhaltigkeitszertifizierung auskennen, muss auf Berater zurückgreifen, die den Betrieb auf eine Zertifizierung durch akkreditierte Zertifizierer vorbereiten. Dabei gibt es Einzel- oder Gruppensertifizierungen. Letztere stellen eine Arbeits- und Kostenerleichterung dar. Aber nicht alle Unternehmen können davon profitieren: Eine Gruppensertifizierung nach FSC können nur Unternehmen mit bis zu 15 Arbeitnehmern und einem Jahresumsatz von 2,5 Mio Euro genießen. Nach den Regeln von PEFC liegt die Grenze bei 50 Arbeitnehmern und 8,3 Mio Umsatz. Die Kosten liegen zwischen 1.000 und 3.000 € je Zertifikat und Jahr, allerdings abhängig von der Größe des Betriebes und der Möglichkeit, an einer Gruppensertifizierung teilzunehmen. Kombiniert man beide wird es günstiger. Fördermöglichkeiten können beim BAFA geprüft werden.

Die Vorgaben von FSC sind deutlich strenger, die meisten deutschen Wälder sind nach PEFC zertifiziert. Wer also nicht beide Zertifikate kombinieren will, kann für die Teilnahme an Ausschreibungen der öffentlichen Hand auf PEFC zurückgreifen. Wer auch für den Privatmarkt gewappnet sein will, fährt möglicherweise mit der Kombination gut.

6. HDH informiert über Beschlüsse des DIN Fachbereichsausschusses „Rundholz und Schnittholzprodukte“

Bei der zweiten Sitzung des kürzlich restrukturierten DIN Fachbereichsausschusses NA 042-01-02 AA „Fachbereichsausschuss Rundholz und Schnittholzprodukte“ beschlossen die Teilnehmer unter Vorsitz des HDH die Positionen der deutschen Delegation für die im Juni 2016 stattfindende Plenarsitzung von CEN/TC in Paris.

Thematisiert wurden insbesondere das Vorgehen bei der Zusammenführung der zwölf Normenteile bei der Terminologie von Rund- und Schnittholz (EN 844), die Überarbeitung der europäischen Normen zu Mehrschichtparkett (EN 13489), Parketterminologie (EN 13756) sowie Holz und Holzwerkstoffe in Fenstern, Türen und Türzargen (EN 14220, EN 14221).

Zudem beschäftigten sich die Teilnehmer mit der Klassifizierung von mit Feuerschutzmitteln behandelten Holzprodukten im Innen- und Außenbereich (FprEN 16755). Ferner wurde auf der Sitzung Marcus Kirschner von der HDH-Geschäftsstelle zum Obmann gewählt. Sein Stellvertreter ist der leitende Forstdirektor Dr. Udo Hans Sauter von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg.

7. Stellungnahme der Stiftung ear zum Anwendungsbereich des ElektroG

Die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) ist die „Gemeinsame Stelle der Hersteller“ im Sinne des ElektroG. Vom Umweltbundesamt mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut, registriert die stiftung ear die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und koordiniert die Bereitstellung der Sammelbehälter und die Abholung der Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland.

Zum Anwendungsbereich des ElektroG führt die Stiftung ear aus:

„Möbel sind aktuell keiner der 10 Kategorien des ElektroG zuordenbar und fallen daher als solche grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG. Anderes kann jedoch für in Möbel verbauete elektrische/elektronische Komponenten gelten, sofern es sich bei diesen Komponenten bereits um selbständige Elektrogeräte handelt und nicht um bloße Bauteile.“

„Ein Elektrogerät liegt dann vor, wenn das Gerät ein (i) Endprodukt für den (ii) Endnutzer ist, das über eine (iii) selbstständige (eigenständige) Funktion verfügt. (i) Ein Endgerät ist ein fertiges Produkt mit selbständiger Funktion und für Endnutzer bestimmt, mit einem vom Hersteller beabsichtigten und bestimmten Nutzungszweck (Nutzungsrichtung). (ii) Endnutzer ist wer das Gerät am Ende als fertiges Produkt nutzen soll. Das kann ein b2c- oder b2b- Endnutzer sein. (iii) Eigen- und selbstständige Funktion meint in diesem Sinn jede Funktion, die den durch die Hersteller und Endverbraucher beabsichtigten Gebrauch des Produktes erfüllt.“

8. Neue Norm für trennende Schutzeinrichtungen

Die Norm EN ISO 14120 legt Anforderungen an Konstruktion und Gestaltung von trennenden Schutzeinrichtungen fest, die in erster Linie zum Schutz von Personen gegen mechanische Gefährdungen vorgesehen sind. Sie löst die Norm EN 953 ab.

Die Anforderungen aus der neuen Norm gelten sowohl für feststehende als auch für bewegliche trennende Schutzeinrichtungen. Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit beweglichen trennenden Schutzeinrichtungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Norm, da diese in der EN ISO 14119:2014 behandelt werden. Was ändert sich gegenüber der EN 953? • Die Auswahl zwischen feststehenden und beweglichen trennenden Schutzeinrichtungen wird in Abhängigkeit von der Zugangshäufigkeit neu justiert, wobei für die Häufigkeit gilt

1. hoch (z.B. mehr als einmal pro Woche): bewegliche trennende Schutzeinrichtung
 2. gering (z.B. weniger als einmal pro Woche): feststehende trennende Schutzeinrichtung
- Die Anforderungen hinsichtlich des Entfernens feststehender trennender Schutzeinrichtungen werden verschärft. Schnellverschlüsse, wie z. B. Einpressbefestiger, dürfen nicht zum Sichern von außen verwendet werden. Zu den Schnellverschlüssen dürften auch Vorreiberschlösser zählen, die mit einer Vierteldrehung geöffnet werden können.
 - Die Anforderungen hinsichtlich des Zurückhaltens herausgeschleuderter Teile und anderer Stoßwirkungen werden enger gefasst. In informativen Anhängen sind dazu zwei Prüfverfahren beschrieben:
 1. Ein Projektil-Test zum Prüfen der Festigkeit gegenüber Stößen mit hoher Geschwindigkeit von innerhalb des Gefährdungsbereichs insbesondere für Maschinen mit drehenden Teilen, die potenziell weggeschleudert werden können.

2. Ein Pendeltest zum Prüfen der Festigkeit gegenüber Stößen von innerhalb und außerhalb des Gefährdungsbereichs für weiche und harte Pendel mit geringerer Geschwindigkeit, wie z.B. Stöße mit beweglichen Teilen der Maschine oder des Menschen. Dabei simulieren die Stöße von außerhalb des geschützten Gefährdungsbereichs z. B. einen 90 kg schweren menschlichen Körper (Softbody) mit einer Geschwindigkeit von mindestens 1,6 m/s (Stoßenergie von mindestens $E = 115 \text{ J}$). Die Stöße von innerhalb des geschützten Gefährdungsbereichs werden abhängig von dem vorhersehbaren Stoß durch einen zylindrischen oder kugelförmigen Prüfkörper (Hardbody) aus steifem Werkstoff wie beispielsweise Stahl und entsprechender Masse simuliert.

Die ISO 14120 trägt das Ausgabedatum 1.11.2015. Die offizielle deutsche Fassung DIN EN ISO 14120 liegt jetzt vor und trägt das Ausgabedatum Mai 2016. Eine Übergangsfrist von der EN 953 zur EN ISO 14120 ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

IHR

VERBAND DER HOLZINDUSTRIE
UND KUNSTSTOFFVERARBEITUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



Lutz Döhling